

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 264/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Husmann
und Dr. Knörr sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Farlock
und Sachse
beschlossen:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. November
2004 wird aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1951 geborene Klägerin beantragte bei der Beklagten im November 2000, ihr das Recht auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit zuzuerkennen. Unter Berücksichtigung des Entlassungsberichts einer Reha-Klinik sowie einer beratungsärztlichen Stellungnahme lehnte die Beklagte den Antrag ab (Bescheid vom 9. August 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juni 2002).
- 2 Nach weiterer Sachaufklärung hat das Sozialgericht die Klagen abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 17. November 2003). Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 17. November 2004 um 9.00 Uhr anberaumt. Mit Schreiben vom 15. November 2004 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mitgeteilt, dass nicht er, wohl aber die Klägerin den Termin wahrnehmen werde. Am 16. November ist um 15.31 Uhr beim LSG ein Telefax der Klägerin eingegangen, in dem sie mitgeteilt hat, dass sie kurzfristig erkrankt und nicht reisefähig sei; zugleich hat sie gebeten, ihr "den Termin zur mündlichen Verhandlung zu ermöglichen".
- 3 Das LSG hat am 17. November 2004 zur vorgesehenen Terminsstunde die mündliche Verhandlung durchgeführt und mit dem nach Beratung verkündeten Urteil die Berufung zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ua ausgeführt worden, dass dem Antrag, den Termin zur mündlichen Verhandlung zu "vertagen", nicht habe stattgegeben werden können. Abgesehen davon, dass die Klägerin bis zur mündlichen Verhandlung kein ärztliches Attest bezüglich der behaupteten Reiseunfähigkeit vorgelegt habe, habe sie eine solche auch nicht hinreichend substantiiert und vor allem nicht schlüssig dargelegt.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Das Urteil des LSG ist in Anwendung des § 160a Abs 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.
- 6 1. Nach § 160a Abs 5 SGG kann das Bundessozialgericht (BSG) in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs 2



Nr 3 SGG vorliegen, also ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

- 7 a) Die Klägerin hat zulässig und begründet einen Verfahrensmangel, nämlich die Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör, gerügt.
- 8 Sie trägt vor, das LSG habe ihren "Vertagungsantrag" vom 16. November 2004 zu Unrecht abgelehnt, denn sie sei ohne ihr Verschulden an einem Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert gewesen. Wenn das LSG Zweifel an der geltend gemachten Reiseunfähigkeit gehabt habe, hätte es sie auffordern müssen, die von ihr angekündigte ärztliche Bescheinigung noch am 16. November zu faxen. Sie habe aus ihrer Sicht alles getan, um das LSG von der Notwendigkeit einer Vertagung zu überzeugen. Das LSG hätte ihr somit die Möglichkeit einräumen müssen, in einer mündlichen Verhandlung zur Sache Stellung zu nehmen und insbesondere auf die Symptome und Auswirkungen des bei ihr bestehenden MCS-Syndroms hinzuweisen. Es hätte die Möglichkeit bestanden, dass das LSG auf Grund ihrer Ausführungen noch ein umweltmedizinisches Gutachten bezüglich der Einschränkungen durch das MCS-Syndrom eingeholt hätte. Die "Nichtvertagung" verletze ihr Recht auf rechtliches Gehör.
- 9 Der von der Klägerin geltend gemachte Verfahrensmangel liegt vor. Das Berufungsgericht hat das - einfachgesetzlich in den §§ 62, 124 Abs 1 und § 128 Abs 2 SGG ausgestaltete - Grundrecht der Klägerin auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz) dadurch verletzt, dass es ein Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung verkündet hat, ohne dass zuvor über ihren Antrag, ihr die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung zu ermöglichen, durch den gesetzlichen Richter entschieden worden ist. Mit der dennoch in Abwesenheit der Klägerin durchgeführten mündlichen Verhandlung hat das LSG ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt (BSG, Beschluss vom 16. November 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 33).
- 10 Das Begehren der Klägerin in dem Telefax vom 16. November 2004 ist ein Antrag auf Aufhebung und Verlegung des Verhandlungstermins (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 Zivilprozessordnung), nicht dagegen ein Vertagungsantrag; dieser liegt vor, wenn ein Antrag, einen anderen Termin zu bestimmen, erst in der mündlichen Verhandlung gestellt wird; über ihn hat das Gericht (hier: der Spruchkörper in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern) zu entscheiden. Auf Grund der vom BSG eingeholten dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden Richters am LSG Straub und des von ihm übersandten Empfangsprotokolls vom 16. November 2004 ist das Telefax der Klägerin an diesem Tage um 15.31 Uhr beim LSG eingegangen und damit ein Antrag auf Aufhebung und Verlegung des Termins gewesen.
- 11 In der dienstlichen Äußerung vom 10. Januar 2006 hat der Vorsitzende Richter Straub ausgeführt, er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob ihm das am Vortag beim LSG eingegangene Telefax der Klägerin noch vor der am 17. November 2004 um 9.00 Uhr begonnenen Verhand-



lung vorgelegt worden sei. Der Protokollvermerk über die Aushändigung einer Kopie des "Vertagungsantrags" an den Beklagtenvertreter spreche allerdings mehr dafür, dass ihm das Telefax vermutlich noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung ausgehändigt worden sei.

- 12 Letztlich lässt sich nicht feststellen, wann der Aufhebungs- und Verlegungsantrag dem Vorsitzenden Richter vorgelegt worden ist. Darauf kommt es aber grundsätzlich dann nicht an, wenn - wie hier - feststeht, dass der Antrag so zeitig vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung bei der Gerichtsverwaltung eingegangen ist, dass diese ihn dem gesetzlichen Richter noch vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung hätte vorlegen und dieser darüber noch hätte entscheiden können (vgl. hierzu: BSG, Beschluss vom 16. November 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 33). Da im vorliegenden Fall nicht der allein zuständige Vorsitzende, sondern der Spruchkörper (im Berufungsurteil) über den Antrag entschieden hat, ist das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt worden.
- 13 Es kommt nicht darauf an, ob die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung dargelegt hat, dass die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Ein solcher Vortrag ist nicht erforderlich, wenn das Gericht rechtswidrig ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (stellv: BSG, Beschluss vom 16. November 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 33 <S 62>, mwN); denn das rechtserhebliche Geschehen während der gebotenen Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses (§ 112 Abs 2 Satz 2 SGG) kann nicht durch Spekulationen ersetzt werden.
- 14 b) Der zulässig und begründet gerügte Verfahrensmangel führt in Anwendung des § 160a Abs 5 SGG zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung. Denn nur das LSG kann die im Berufungsverfahren erfolgte Verletzung des Rechts der Klägerin auf rechtliches Gehör beheben, indem es ihr nunmehr Gelegenheit gibt, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
- 15 2. Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit zu befinden haben.

